



EMANUEL MAI  
BUCHHÄNDLER  
BERLIN

\*



Dictatum Regensburg, den 10. May 1757.  
per Moguntinum.

28

# Schreiben

des

Königl. Preuß. und Chur-Brandenbur-  
gischen Comital-Gesandten

Herrn Ehrlich Christoph Grenherrns  
von Blotho

an

E. Hochlöbl. allgemeine

Reichs = Versammlung

zu Regensburg,

d. d. 30. Apr. 1757.

den gewaltsamen Einfall der Königl. Französ.  
Troupen in die Clev-Neurs-  
und Markische Lande

betreffend.



Das Buch ist Eigentum der  
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

# Recht

Recht der  
Landesherrn

von  
Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn

Landesherrn





\* \* \*

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Für-  
sten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen  
Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räte, Boch-  
schafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohr-  
ne, Hochedle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

**S**iner Hochlöblichen Reichs-Versammlung kan es nicht un-  
bekannt geblieben seyn, was gestalten Sr. Königl. Ma-  
jestät in Preussen, meines Allernädigsten Herrn, Eleb-  
Weurs- und Märckische, dem Nieder-Rheinisch-Westphäl-  
schen Craysse incorporirte Lande jüngsthin von Französischen Völkern,  
unter dem Commando des Prinzen von Rohan-Soubise, überzogen,  
die haltbare Dertter schleunigst occupiret, unerschwingliche, und alle  
Contributiones übersteigende Fourage-Lieferungen ausgeschrieben,  
die Landes-Einkünfte und Cassen eingezogen, die Königlich-Preussische  
Wappen abgenommen, dagegen andere angeschlagen, und überall  
gleichwie in Feindes Landen zu Werke gegangen, auch öffentlich decla-  
rirt seye, daß man gedachte Länder vor conquetirte Provinzen halte.  
Es hat dieses ganz ausserordentliche Betragen Sr. Königl. Majestät  
um so vielmehr befrembden, und billig jedermann surpreniren müssen,  
da Sie Welt-kündiger mäsien mit der Crone Frankreich so wenig, als  
das Teutsche Reich, in Krieg befangen sind, diese aber dennoch ohne die  
mindeste Declaration und Manifestirung derer Ursachen eine solche jäh-  
lige Invasion, gegen alles Völkler-Recht, zu unternehmen kein Bedenken  
getragen. Sollte hierauf etwan mit der an die allgemeine Reichs-Ver-  
sammlung durch den allhier anwesenden Französischen Herrn Ministre  
unterm 14den Mart. a. c., wegen Leistung der Garantie des Westphäl-  
schen Friedens, gebrächte Declaration gedeutet, oder auch durch eine  
angenommene Qualität Oesterreichischer Hülfsvölkler diese gewaltsame  
Occupation beschöniget werden wollen, so kömte doch so wenig ein-  
als anderer Vorwand die Crone Frankreich dazu im mindesten berech-  
tigen.



Dann, so viel die Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens betrifft, darüber haben Se. Königl. Majestät in Preussen durch das jüngsthin allhier bekannt gemachte Pro Memoria vom 27ten dieses sich bereits hinlänglich geäußert, und vorläufig darlegen lassen, daß die zu Ihrer Sicherheit und Selbst-Erhaltung ohnumgänglich geschehene Einrückung Dero Armee in die Chur-Sächsischen Lande die Garantie gedachter Crone wider Allerhöchst-Dieselben zu verwenden, um so viel weniger berechtigen könne, da Se. Königl. Majestät der ganzen Welt, und besonders dem Teutschen Reiche, zu wiederholten malen declariren lassen, wie Sie von denen Chur-Sächsischen Landen nichts zu conquiren verlangten, sondern solche stündlich zu restituiren erbötig wären, sobald Ihre wegen Dero eigenen Landen, und in specie derer gegen den resp. Westphälischen und Dresdenschen Frieden Ihre von denen Wiener- und Dresdenschen Höfen zu entreißen intendirten Magdeburg- und Schlesiſchen Herzogthümern hinlängliche Sicherheit verschaffet seyn würde, Allerhöchst-Dieselben aber Sich von der Crone Frankreich billig alle Assistenz zu versprechen haben dürfen, da Sie nicht allein zu Garantirung derer Schlesiſchen, sondern auch derer dem Königlich-Preussischen Chur-Hause Brandenburg zur Indemnification auf ewig incorporirten Magdeburgische Lande, durch die resp. Westphälische und Rachenſche Friedens-Schlüsse Sich auf das feyerlichste verbindlich gemacht habe.

Da nun solcher gestalt nicht wohl abzusehen, wie die Crone Frankreich in der Maaße, wie mit denen Königl. Preussisch-Westphälischen Landen geschiehet, Sich mit Fug und Recht benehmen könne; So fällt es hingegen jedermann in die Augen, daß eines theils, wann die Crone Frankreich sich als Beschirmerin des Westphälischen Friedens und der Teutschen Freyheit geriren will, deren gewaltthätiges Verfahren denen Pflichten, so damit verbunden, offenbar zuwider laufe, indem es keines Anführens bedarf, daß dabey die von einem Garant vornehmlich erforderte Unpartheylichkeit außer Augen gesehet, und die in dem Westphälischen Frieden Art. XVII. §. 5. & 6. vorgeschriebene Gradus gänzlich übergangen, noch auch die geringste derer unter geordneten Häuptern sonst gebührenden Anständigkeiten und Glimpf





in vorgängigen reciproquen Explicationen über die etwan vorgekommene Mißverständnisse beobachtet, sondern Seiner Königl. Majestät Westphälische Lande durch eine schleunige und gewaltsame Invasion überzogen worden; Andern theils aber, und wann etwan die während denen isigen Troublen einstweilig geschehene Occupation derer Chur-Sächsischen Landen hierzu einen Vorwand abgeben sollte, so könnte doch dieser eben so wenig als erheblich oder gegründet angesehen werden, allermassen in denen verschiedenen Königl. Preussischer Seits herausgegebenen Impressis unwiderleglich und mit authentiquen Urkunden dargethan werde, daß Se. Königl. Majestät durch das Betragen des Dresdenschen Hofes, in Ansehung der vorgehabten Execution des bekannten Partage- Tractats, Sich wider Willen gezwungen gesehen, zu Beschützung dererjenigen Landen, die Waffen zu ergreifen, so Ihro durch den Westphälischen und Dresdenschen Frieden cediret und zugeeignet worden, wozu Sie dann die natürlichen Pflichten der Selbsterhaltung um so vielmehr authorisiret haben, da man sich auf das Urtheil des unpartheyischen Publici getrost beruffen kan, ob Allerhöchst. Dieselben zu Rettung Ihrer Glorie und zum Schuß der Ihro anvertrauten Land und Leute wohl weniger thun können, als Sich mit Ernst zum schleunigen Gebrauch, der zur Vereitelung solcher feindlichen Anschläge erforderlichen Mittel bestmöglichst anzuschicken, um Sich dadurch eine solide Sicherstellung Ihrer alten und neuen Staaten zu verschaffen.

Bei solchen Umständen aber kan der Dresdensche Hof wohl ohnmöglich die Garantie des Westphälischen Friedens vor sich reclamiren, welchem Er, obangeführter massen, durch die gefährlichsten Anschläge gegen Sr. Königl. Majestät Lande selbst so offenbar zuwider gehandelt, und denselben, nach dessen wörtlichen Inhalt, Art. XVII. §. 4. wirklich gebrochen hat; indem es bekannter massen Rechtsens ist, daß derjenige sich ganz vergeblich auf die Hülfe derer Befehle beruffe, welcher dagegen zuerst angegangen; Weilen nun der Dresdensche Hof wider den Westphälischen Frieden kundbarlich gehandelt, da Er Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero Herzogthum Magdeburg entziehen, und deshalb den Partage- Tractat von An. 1745. wiederum auf die Bahn



und durch Hilfe seiner mächtigen Alliirten zur Execution zu bringen getrachtet, als welches dem Publico bekanntermassen, durch die kläreste Beweissthümer vor Augen geleyet worden, so ergiebet sich der Schluß von selbst, daß der Dresdensche Hof, da Er, dem Westphälischen Feinden zuwider, zu denen entstandenen Troublen die erste Gelegenheit und Anlaß gegeben, derselbe Sich dadurch nicht allein aller Reichs- Constitutionen-mäßigen Hilfe, und der etwan aus obbesagtem Friedens-Schluß reclamirten Garantie allerdings verlustig, sondern vielmehr Reichs-Satzungs-mäßiger Ahndung, und der auf den Friedensbruch gesetzten Strafe vollkommen schuldig gemacht, folglich Sich der affectirten Qualität eines bedrängten Reichs-Standes, welche Er unter allerley unerfindlichen, durch die Königl. Preußischer Seits emanirte Impressa aber hinlänglich widerlegten Vorspiegelungen sich in- und auffser Reichs zu erwerben, und dabey auf verstellte Art eine Compassion zu erwecken gesucht, desfalls auf keine Weise anzumassen, vielmehr Sich selbst bezumessen habe, daß Se. Königl. Majestät in Preussen gegen die andringende Oesterreichische Macht alle Præcaution nehmen müssen, damit Dero Feinde nicht wiederum zu Dero Nachtheil Sich der Chur-Sächsischen Lande bedienen, darinnen allerley Gefährlichkeiten gegen Dero eigene Staaten aufs neue anspinnen, der Dresdensche Hof aber, der gehegten Intention nach, solchen Dero Feinden, nach wie vor, beyfallen und allen Vorschub leisten, mithin das letztere ärger, als das erste, machen möge: Ueberhaupt aber ist so viel gewiß, daß die Chur-Sächsischen Lande, mit möglichster Dougeur, und keinesweges als feindlich behandelt, die ordinaire Abgaben nicht vermehret, Handel und Wandel, nebst der Justiz-Pflege, der freye Lauf gelassen, folglich das Land, nach vorliegenden Umständen, möglichst menagiret werde; gestalten dann besagte Chur-Sächsische Lande mit nichten, wie mit den Cleo- und Gelderschen Gränzen geschiehet, als conquetirt geachtet, sondern deren obllige Restitution, nach erhaltener Sicherstellung, bewürket werden wird, als welches auf Sr. Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, erhaltenen Special-Befehl, hiermit wiederholen, und feyerlichst versichern solle. Kan nun in dieser Absicht die Garantie der Crone Frankreich, nach Anleitung des Westphä-



Westphälischen Friedens, wider Se. Königl. Majestät ohnmöglich und auf keine Weise statt finden; So werden Allerhöchst-Dieselbe des ganzen Reichs Beystand Sich auch darunter zu versprechen haben, daß, wenn besagter Crone gestattet werden wolte, unter dem Deckmantel der Garantie des Westphälischen Friedens, den Reichs-Grund und Boden sogleich mit bewaffneter Hand zu betreten, und dieses Vorwandes Sich nach Gefallen, oder auf einseitige partialische Insinuation ein oder anderer Höfe zu bedienen, so würde es um die Reichs-Grund-Verfassung, um die gemeinsame Freyheit, und eines jeden Standes Sicherheit gar bald gethan seyn; Es dürften auch andere, weniger als Se. Königl. Majestät, mit zulänglicher Macht, zu Abkehrung ungerechten Gewalts, verfehene Stände bey solchen Principiis Ihre Rechnung vors künftige keinesweges finden, noch auch sich zu einem Beyfall dieses, von der Crone Frankreich unternommenen, dem Sinn und Vorschrift des Westphälischen Friedens, in Ansehung dessen Garantie, Schnur-stracks entgegen stehenden Betragens Sich verstehen, oder darzu Sich öffentlich bekennen wollen, vielmehr wird bey denen vorliegenden Umständen niemand in Abrede stellen können, daß die Invasion derer Königlich-Preussisch-Westphälischen Provinzien, es geschehe selbe unter was vor Praxtext sie immer wolte, nicht eine offenbare Infractio des am 18ten Novembr. 1738. zwischen gedachter Crone und dem Teutschen Reiche geschlossenen Friedens wirklich seye, und von einem jeden, um seine Ehre und Freyheit beeiferten Reichsstande, insbesondere dafür gehalten werden müsse.

Wolte man aber diesen außerordentlichen Vorfall auf einer andern Seite, und die Französische Völker, nach der, dem Verlaut nach, angenommenen Qualität Oesterreichischer Hülfstruppen ansehen; so müßte Se. Königl. Majestät in Preussen zwar dahin gestellt seyn lassen, was die Crone Frankreich bewegen könne, zu Allerhöchst-Derofelben Nachtheil mit dem Wiener Hofe ein oder andere Engagements einzugehen, welche denjenigen Verbindungen und altern Tractaten, so zwischen Ihro und besagter Crone substituiren, offenbar entgegen stehen mögten. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, und mit Uebergang anderer Conventionen, darf man nur den

Art.



Art. 22. des Aachenschen Friedens einsehen, um überzuetget zu werden, wie die Crone Frankreich Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero Herzogthum Schlessien und die Graffschaft Glas feyerlichst garantiret habe; Dieser Friedens-Schluss ist nun ohnstreitig in seinem vollen Vigeur, nirgend aufgehoben, noch wiederruffen, und ohne Zweifel weit älter, als diejenige besondere Engagements, so die Crone Frankreich mit dem Wiener Hofe getroffen haben mag; folglich bleibt es so unbegreiflich, als es wider das Völkler-Recht offenbar angehet, daß mit Hintanfetzung jener feyerlichsten Gewährung Sr. Königl. Majestät in Preussen Feinden Hülfe geleistet werden könne, welche zumalen die Thro von der Crone Frankreich nicht minder, als dem ganzen Reiche garantirte Schlessische Lande, wie auch das durch den Westphälischen Frieden cedirte Herzogthum Magdeburg zu entreiffen, sich vorgenommen, und des Endes, wie durch die authentiqueste Urkunden sonnenklar an den Tag geleet worden, die gefährlichste und auf dem Ausbruch gestandene Anschläge geschmiedet haben. Es kan dahero eine solche Sr. Königl. Majestät Feinden geleistete Hülfe mit jenem von der Crone Frankreich übernommenen und obhabenden zweyfachen Garantien sich ohnmöglich conciliiren lassen, es siehet auch das ohnparthenische Publicum sogleich ein, daß dadurch die Gränzen einer ordentlichen Hülfsleistung sehr überschritten werden, wann mit einer Französischen Armee, welche durch die Generalität dieser Crone allein commandiret wird, ansehnliche Deutsche Reichs-Provinzien mit gewaffneter Hand occupiret und anmaßlich conquetiret werden wollen: Eine solche Demarche muß nothwendig die grösste Aufmerksamkeit aller Europäischen Mächte erwecken, von denen Deutschen Reichs-Ständen aber am wenigsten mit indifferenten Augen angesehen werden, wann mit Hintanfetzung mehrbesagter feyerlichsten Friedens-Schlüsse und Tractaten, ohne die geringste gegebene Ursache, und ohne vorgängige Explication, mit gewaltsamer Ueberziehung ansehnlicher Deutschen Reichs-Lande in grösster Eilfertigkeit herfürgebrochen, und dadurch alles, was unter Völkern bishero heilig geheiffen, sammt denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, auf einmahl zu untergraben gesucht wird. So



So wenig nun die Crone Frankreich sich auf einige Weise berechtigter halten kan, einen Teutschen Reichs-Stand auf diese Art willkürlich zu behandeln, und mit Gewalt zu überziehen, wenn gleich vorangezogene Tractaten nicht in mitten wären; so gewiß ist es hergegen auch, daß, sobald diese Crone ihre Völker unter angenehmer Qualität als Auxiliair-Trouppen des Hauses Oesterreich, und des mit demselben auf das genaueste alliirten Preussischen Hofes gegen Sr. Königl. Majestät agiren, und durch Französische Generalität commandiren lässet, sie sich dadurch selbst unschuldig mache, als Garant des Westphälischen Friedens sich zu geriren, geschweige, daß es möglich, in solcher Qualität, und mit der angefangenen Gewaltthätigkeit sich dem Reiche aufzudringen, indem, wann man auch das Völker-Recht und Herkommen in solchen Fällen nicht betrachten wolltte, so bringet dennoch die Natur der Sache es mit sich, daß ein Garant sich vollkommen neutral halten, und mit der exactesten Impartialität zu Werke gehen müsse, so, daß er weder des einen, noch des andern Theils Parthie ergreifen, am wenigsten aber, ohne vorhergehende freundschaftliche Explication sogleich mit gewaffneter Hand einem Theil assistiren könne; Durch welche Partheylichkeit der Qualität eines Garants von selbst entfaget, auch bey solchem fortdaurenden gewaltthätigen Betragen gegen Teutsche Reichs-Lande von keinem patriotisch denkenden Reichs-Stand dafür ohnmöglich, und um so weniger agnosceiret werden wird, noch kan, da die, in dem Westphälischen Frieden selbst vorgeschriebene Gradus nicht beobachtet, und sammt allem Schimpf gänzlich ausser Augen gesetzt worden.

Was das gesammte Teutsche Reich von solchem gewaltsamen und willkürlichen Einfall frembder Kriegs-Völker zu gewärtigen habe, wie weit aussehend diese Demarchen sind, wie wenig solche mit denen von der Crone Frankreich dem Teutschen Reiche, bey so vielen Gelegenheiten, gegebenen Sincerationen der Freundschaft, und der Disposition des obgedachten Friedens vom Jahre 1738. zu conciliiren seye, was hierunter vor besondere Absichten,



in Ansehung der überwiegenden Macht des mit offbefagter Crone dermalen allirten Hauses Oesterreich verborgen liegen, und ob dadurch das Gleich Gewichte derer dreyen durch den Westphälischen Frieden im Reiche zugelassenen Religionen bevestiget seyn, auch ob nicht vielmehr die Gerechtsame und Freyheit der Teutschen Reichs-Stände dadurch Gefahr lauffen dörften, dieses alles läßt man eines jeden nähern Einsicht und reiffen Ueberlegung anheim gestellt.

Indessen leben Sr. Königl. Majestät in Preussen der festen Zuversicht, es werde das gesammte Reich den gewaltsamen Ueberfall von frembden Kriegs-Völkern, so Allerhöchst-Deroselben, als eines ansehnlichsten Reichsstandes, Westphälische Länder dermalen so hart betroffen, hoffentlich keinesweges billigen, zumalen die bekannte Reichs-Constitutiones nicht allein dergleichen Invasiones und Ueberzüge höchstens improbiren, und dagegen die hinlängliche Mittel und Vorkehrungen an Hand geben, sondern es ist auch in demselben und der Kayserlichen Wahl-Capitulation ausdrücklich versehen worden, welchergestalt das Reich und dessen Stände, dagegen gedecket, geschirmet und gesichert seyn, folglich dergleichen gewalthätigen Invasiones mit aller Kraft und Nachdruck gesteuert werden solle. Gleichwie aber die Königl. Preussisch-Clev-Meurs- und Märckische Lande bereits unter dem Joch und Gewalt frembder Völker seuffzen, und also hiebey moræ periculum obhanden ist; So habe auf erhaltenen allergnädigsten Special-Befehl Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ic. und meine Hoch und Vielgeehrte Herren auf das inständigste und geziemendsten Fleißes ersuchen sollen, nicht allein nach Dero Erleuchtung und Aquanimität in reiffe Erwegung zu ziehen, sondern auch, nach Dero vor die standhafte Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Satzungen hegenden Eifer, sich mittelst förderksamsten Berichts-Einstattung bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, dahin beliebig und vermdgend zuwenden, damit Dieselben die grosse, dem gesammten Teutschen

Barer-



Vaterlande androhende, und in der Folge allen Ständen bevorstehende Gefahr wohl erwägen, und so lieb Ihnen allerseits Ihre eigene Erhaltung und Freyheit, nebst der von dem gesammten Teutschen Reiche ist, Sich Sr. Königl. Majestät in Preussen, als eines Reichs: Mitstandes, kräftig annehmen, und Ihre diejenige Garantie, Assistenz und Rettung, welche die Reichs: Constitutionen denen also wider den allgemeinen Friedens - Schluß angegriffenen und vergewaltigten Ständen zu gute verordnet, durch zulängliche Reichs: Verfassungsmäßige Mittel und Wege werthhätig angedeyhen lassen, und die Crone Frankreich nachdrücklich und auf best thunlichste Art dahin förderksamst vermögen wollen, damit die Cleves: Meurs: und Marckische Lande von denen Französischen Völkern ohnverweilt geräumet, alles auf den vorigen Fuß hergestellt, und die darauf gedachten Provinzien zugefügte Schäden, Geld: Erpressung, und andere Beschweruß billig: mäßig erstattet, auch Allerhöchst: gedachter Sr. Königl. Majestät gegen dergleichen Invasiones Ihrer Länder vors: künftige hinlängliche Sicherheit verschaffet werden möge.

Seine Königl. Majestät in Preussen versehen Sich dieser an sich Reichs: Satzungenmäßigen Willfahung um so viel ehender, als eines theils von oftgedachter Crone dadurch nichts verlangt wird, wessen Sie Sich nach denen bekannten Regeln des Natur: und Völkler: Rechts, ohne offenbahre feindliche Zubringung gegen das gesammte Teutsche Reich, verweigern könnte, auch andern theils verschiedene derer ansehnlichsten Chur: und Fürsten des Reichs bey der am 10den Jan. a. c. vorgewesenen Comitial: Deliberation schon von selbst darauf angetragen haben, den bedroheten Einfall fremder Völkler von des Reichs Boden auf bestmögliche Art abzuwenden, und dadurch das werthe Teutsche Vaterland vor allgemeine Kriegs: und andere Calamitäten sicher zu stellen. Es werden Se. Königl. Majestät in Preussen eine solche Reichs: Constitutions: mäßige Assistenz und patriotische Gesinnung gegen allerseitige Dero: Höchst: und Hohe Herren Reichs: Mitstände mit aller ersinnlichen



Danknehmigkeit in vorkommenden Fällen zu erwiedern nicht ermangeln, auch gegen Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohren ꝛ. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Königl. Huld und Zuneigung gnädigst zu erkennen geneigt seyn; gestalten dann vor mich darum angelegentlich ersuche, und dagegen allsets verbleibe

Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, ꝛ.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren!

Regensburg,  
den 30sten April. 1757.

ergebenst: Dienstbereitwilligster

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

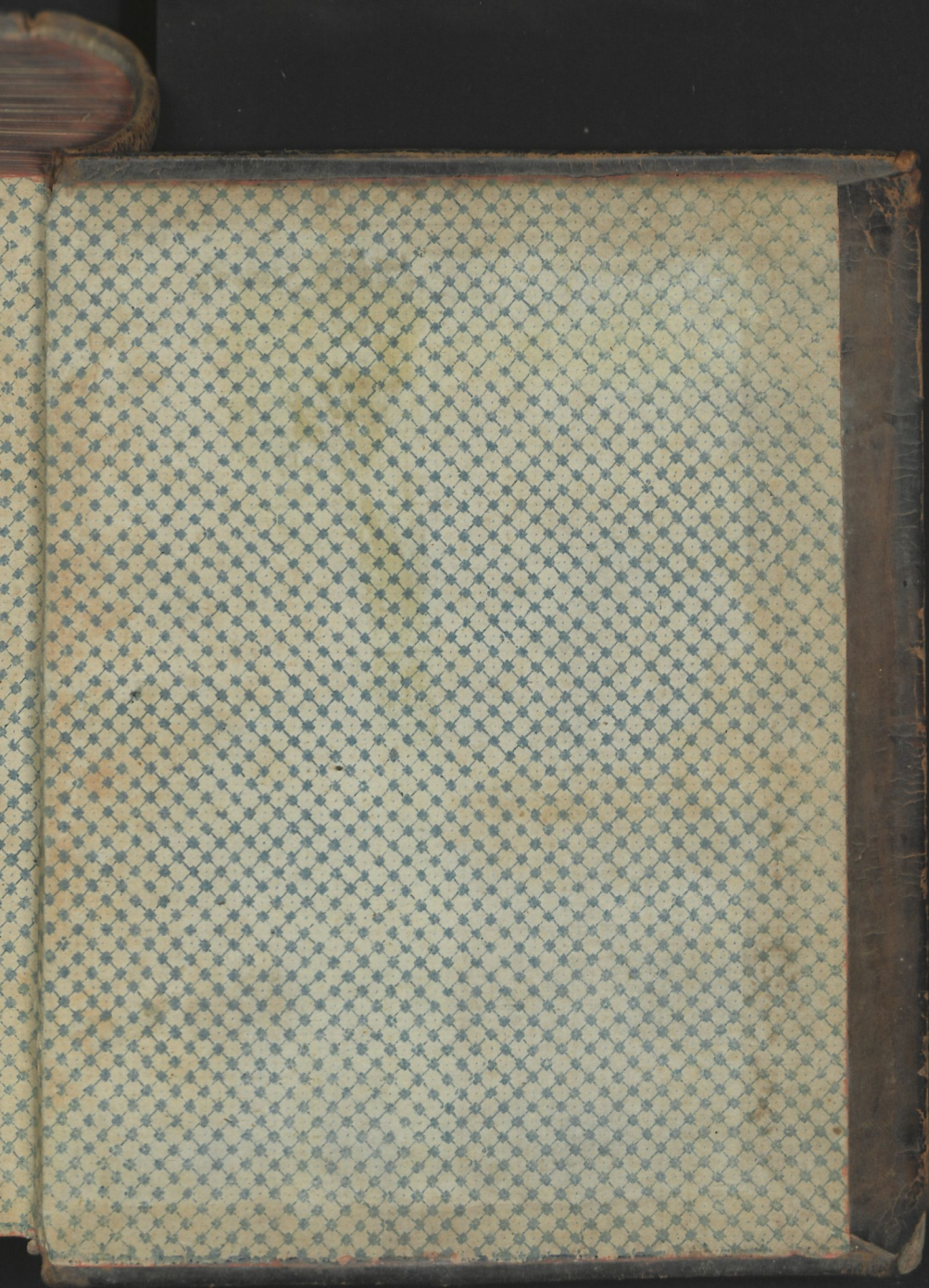
INSCRIPTIO.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Best- und Hochgelahrten, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Herren Räten, Botschaftern und Gesandten,

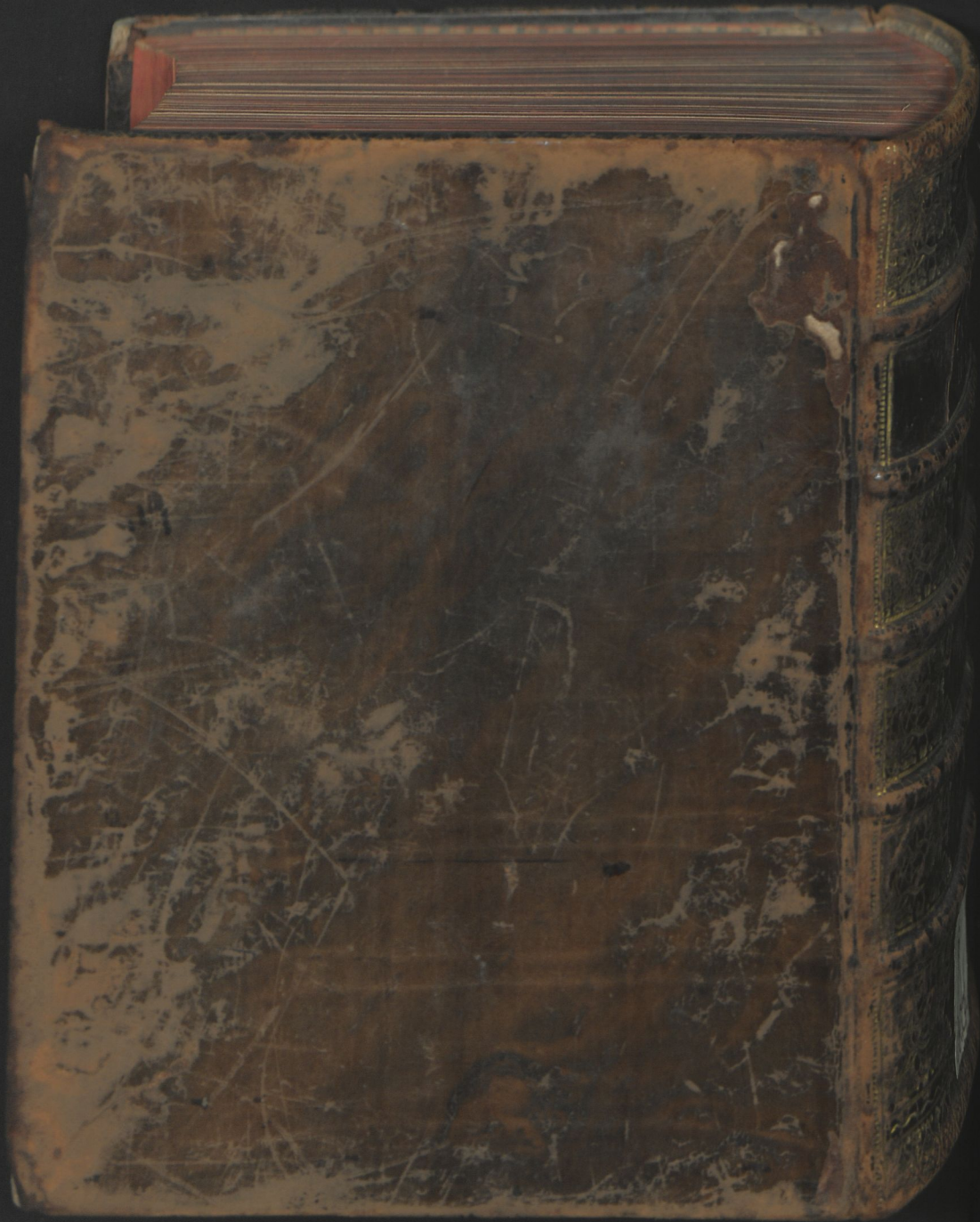
Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren!

Regensburg.













28  
Dictatum Regensburg, den 10. May 1757.  
per Moguntinum.

# Schreiben

des

Königl. Preuß. und Chur-Brandenbur-  
gischen Comitial-Gesandten

Herrn Ehrlich Christoph Freyherrns  
von Blotho

an

E. Hochlöbl. allgemeine

Reichs = Versammlung  
zu Regensburg,

d. d. 30. Apr. 1757.

den gewaltsamen Einfall der Königl. Französ.  
Troupen in die Clev = Meurs =  
und Markische Lande

betreffend.